

Die Entstehung der Landgemeinde in Böhmen

VON WILHELM WEIZSÄCKER †

Mit Vorbedacht soll die folgende Darstellung von der jüngsten Vergangenheit ausgehen, weil dadurch als Ausgangspunkt für »Landgemeinde« ein fest umgrenzter Begriff gewonnen wird. Beim zeitlichen Zurückschreiten wird es sich leicht erkennen lassen, daß es unmöglich ist, diesen Begriff unverändert in frühere Zeiten zu übertragen, daß man also, wenn man das Wort »Landgemeinde« für die entsprechenden Gebilde der früheren Zeiten beibehalten will, mit einer mehr oder weniger erheblichen Änderung des modernen Begriffs zu rechnen hat.

Gegenwärtig versteht man unter »Ortsgemeinde« (unter die Stadt- und Landgemeinden zu rechnen sind) »bestimmte, dem Staat ähnliche soziale Gebilde, die sich geschichtlich auf der Grundlage des ortschaftlichen Zusammenwohnens einer Mehrheit von Menschen entwickelt haben und die vom Staate als eigene Rechtssubjekte sowie für einen gewissen Teil des Staatsgebiets (die Gemarkung) als allgemein zuständige Mitträger der öffentlichen Verwaltung anerkannt sind«¹⁾. Rechtlich steht diese moderne Ortsgemeinde mit den älteren Formen, auf Grund derer sie erwachsen ist, in keinem Zusammenhang (ebd. S. 40). Das ist besonders deutlich bei der modernen Stadt zu erkennen, von der offensichtlich ist, daß sie rechtlich etwas ganz anderes ist als das gleichnamige Gebilde, mit dessen Entstehung sich die historische und rechtshistorische Stadtrechtsforschung befaßt. Freilich hat die moderne Gemeinde wie ihre geschichtlichen Vorgängerinnen »eigentümliche, aus den nachbarlich-örtlichen Kollektivbedürfnissen sich ergebende Aufgaben« zu erfüllen, die ihr besonders zugeordnet sind. Aber auch hierin untersteht sie der Staatsaufsicht²⁾.

In Österreich geht die moderne Gemeinde auf das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBl. 170, zurück, das für die deutschen und slawischen Kronländer erlassen worden ist; diese Gemeinde hatte eine oder mehrere Steuergemeinden zur Grundlage. Dieses »provisorische Gemeindegesetz« von 1849 stellte den stolzen Satz an die Spitze: »Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde« und billigte den Ortsgemeinden einen »natürlichen Wirkungskreis« zu, innerhalb dessen sie autonom

1) E. WALZ in: Fleischmann. WB. d. StVerwR. II² (1913), S. 39.

2) GLUTH in: Österr. StaatsWB. ²II (1906), S. 312.

und nur beschränkter Staatsaufsicht unterworfen waren. Zu diesem Wirkungskreis gehörte alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Dieses äußerst liberale Gemeindegesetz wurde zwar durch Patent vom 31. Dezember 1851 außer Wirksamkeit gesetzt; aber das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 hat dann die moderne Entwicklung endgültig eingeleitet. Zycha³⁾ betont mit Recht, daß die Gemeindeautonomie besonders für die nationalen Kämpfe in Österreich »zum gefährlichen Rückhalt gegen die Staatsgewalt geworden« war.

Die moderne Ortsgemeinde ist ein auf dem Gemeindegebiet beruhender Personenverband. Sie ist ein Kind des Naturrechts, das in seiner Lehre von den Grundrechten der Gemeinde die theoretischen Grundlagen schuf. In gleicher Richtung wirkte dann die liberale Rechts- und Staatsauffassung, in deren Sinn es gelegen war, daß dem Staatsbürger innerhalb der Ortsgemeinde ein staatsfreier Wirkungsbereich gewährt wurde. Ebenso folgerichtig war es, daß bei dem allmählichen Abbau der liberalen Staatseinrichtungen durch die demokratische Tschechoslowakische Republik der Einfluß des Staates auf die Gemeindeverwaltung verstärkt worden ist⁴⁾. Aber noch immer bestand (zum Unterschied vom reichsdeutschen Recht) das Heimatrecht der Gemeindeangehörigen (die »Heimatzuständigkeit«) im Gegensatz zu den Gemeindegewohnen (mit Haus- oder Grundbesitz oder Steuerzahlungspflicht in der Gemeinde) und den sonst dort wohnhaften Auswärtigen.

Vor der Einführung der im Vorhergehenden geschilderten modernen Ortsgemeinde hatten die ländlichen Siedlungen einen rechtlich anderen Charakter. Es ist selbstverständlich, daß sie keine Ortsgemeinden im Sinne des späteren Liberalismus sein konnten. Der weitgehende Ausdruck Gemeinde paßt freilich auch auf sie. Die Hauptunterschiede waren, daß sie nicht unmittelbar unter dem Staat, sondern unter ihren Grundobrigkeiten standen. Diese freilich kontrollierte der absolutistische Staat mit harter Hand; waren es ja doch die Zeiten des ausgehenden »Feudalismus«; außerdem oblagen der ländlichen Gemeinde eine Reihe wichtiger wirtschaftlicher Aufgaben. Bei der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten durch diese kann man von Selbstverwaltung sprechen, die freilich nicht überall gleich war, da es in dieser Beziehung keine einheitliche Gesetzgebung gab. Diese Selbstverwaltung, die man wiederum nicht mit derjenigen der liberal-konstitutionellen Zeit zusammenbringen darf, beruhte teils auf Gewohnheitsrecht, teils auf den Privilegien des betreffenden Ortes. Verhältnismäßig einheitlich war jedoch die Lage der grundherrlichen Untertanen. Sie befanden sich seit 1781 im Zustand einer milden Erbutertänigkeit. Vor dieser sogenannten »Aufhebung der Leibeigenschaft« durch Kaiser Joseph II. unterlagen sie dem obrigkeitlichen Heiratskonsens, waren an die Scholle gebunden und bedurften zur Erlernung von Hand-

3) ADOLF ZYCHA, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit² (1949), S. 264.

4) HEINRICH RAUCHBERG, Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik³ (1935), S. 133 f.

werken und Künsten eines Losbriefes. In diese rechtliche Lage waren die Untertanen ungefähr seit dem Ende des 15. Jahrhunderts geraten. Die Ausnahmen, die (als Freisassen oder Erbrechtsbauern) eine freiere Stellung genossen, fielen nicht ins Gewicht. Immerhin aber hatten die Dörfer in Richter und Schöffen ihre Organe und regelten vielfach nach altem Herkommen ihre Rechte und Pflichten durch Weistümer, an die freilich in dieser Spätzeit mehr und mehr obrigkeitliche Polizeiordnungen traten.

Die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts war die Glanzzeit des böhmischen Bauerntums. Das Eindringen des deutschen Bodenrechts seit dem Ende des 12. Jahrhunderts hatte hier (wie in Mähren und Schlesien) einen tiefgreifenden Wandel der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse herbeigeführt. In welcher Reihenfolge man diese verschiedenen Betrachtungsweisen menschlichen Zusammenlebens aufzählt, ist gleichgültig; denn sie sind unauflöslich miteinander verbunden, weil den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten die rechtlichen entsprechen müssen. Man kann höchstens sagen, daß die Rechtsordnung weitestgehend von den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten geformt werde (wobei wir unter den sozialen Gegebenheiten auch die geistig-seelische Struktur der Menschen einbeziehen). Andererseits kann freilich eine eingewurzelte Rechtsordnung auf die wirtschaftliche und soziale Seite der menschlichen Lebenslagen hemmend oder fördernd einwirken. Das Eindringen des deutschen Rechts in Verbindung mit der Besiedlung durch Deutsche, die als »Freie« angesehen wurden⁵⁾, hat in Böhmen eine große Zahl deutscher Dörfer entstehen lassen, deren wirtschaftliche, soziale und rechtliche Struktur in den Grundlagen immer die gleiche war. Das wesentliche war die Heraushebung aus dem slawischen Landrecht, der Gebrauch materiellen und formellen deutschen Rechts (vielfach desjenigen einer benachbarten Stadt, wie man überhaupt die bäuerliche Besiedlung im engsten Zusammenhang mit der Stadtentstehung betrachten muß) und eine gewisse Selbstverwaltung in mittelalterlichem Geist, die (wie schon bemerkt) mit dem Selbstverwaltungsbegriff des Liberalismus nicht verwechselt werden darf. Diese ländlichen Siedlungen deutschen Rechts kann man auch ohne jedes Bedenken als »Gemeinde« bezeichnen, sogar als »freie Gemeinde« wegen ihrer von verschiedenen Einschränkungen befreiten Rechtsstellung⁶⁾. Auch die damalige Zeit selbst hat sie als »Gemeinden« bezeichnet. So lesen wir im Brüner Schöffenbuch (Mitte des 14. Jahrhunderts)

5) Von nicht zu überbietender Klarheit die oft angeführte Stelle aus der Urkunde des Markgrafen Wladislaw von Mähren für die Johanniter aus der Zeit vor 1218 (CBoh. II Nr. 385, jetzt auch in meinem Quellenbuch zur Geschichte der Sudetenländer I, S. 30): *»habeant in omnibus sicut habent Theutonici securam libertatem, ius stabile et firmum, secundum quod fratres cum eis ordinaverint.«*

6) Diese Gemeinden waren in gewissem Sinne auch »Freigerichte«, so daß die Anführung von H. DANNENBAUER, Freigrafschaften und Freigerichte (jetzt in: Grundlagen der ma. Welt, 1958, S. 328) von den Freigerichten als Wurzel der freien Genossenschaft mit Selbstverwaltung auf sie paßt, wenn wir auch die freie Gerichtsbarkeit nicht als Wurzel, sondern als Ausdruck der Selbstverwaltung ansehen möchten.

c. 400: *hantvest, di man steten geit oder einer gemain oder um eine ewigeu sach, di sint ewich*. Gemeinde heißt vor allem eine Mehrheit zusammengehöriger Menschen; eine Landgemeinde (Dorfgemeinde) ist keine bloße Personalgemeinde mehr, sondern auf das zum Dorf gehörige Land, die Gemarkung, bezogen. Man spricht in Deutschland vielfach von der Gemeinde der Nachbarn⁷⁾; auch im böhmisch-mährischen Raum ist die Bezeichnung »Nachbarn« verbreitet⁸⁾. Außerdem – in engerer Bedeutung – heißt Gemeinde das gemeine Land, die Allmende, wie es z. B. die Iglauer Schöffen ausdrücken, daß *sich kayn gemayn vorliegen mag*. Einzelheiten der Gemeindeverfassung waren in den verschiedenen Ortschaften verschieden.

Höchstwahrscheinlich hat es auch schon im 14. Jahrhundert oder noch früher im Sudetenraum dörfliche Weistümer gegeben⁹⁾; überliefert sind sie freilich (unter dem Namen »Rüge« oder »Ruge«) erst seit dem 15. Jahrhundert, haben ihre größte Zahl im 16. und reichen bis ins 18. Jahrhundert. Aus ihnen können wir einiges über die Organisation des deutschrechtlichen mittelalterlichen Dorfes entnehmen. Erbliche Freigerichte, die zu einer bestimmten Gruppe der deutschrechtlichen Dörfer (der sogenannten Fränkischen Kolonisation) gehören, haben sich stellenweise bis tief in die Neuzeit erhalten. Von den hausgesessenen »Nachbarn« unterschieden sich die Inleute oder Hausgenossen, die nicht eigentlich zur Gemeinde gehörten. Fremde Personen, die sich in der Gemeinde ansässig machten, in die Nachbarschaft »einlassen« wollten, bedurften der Aufnahme und hatten eine Gebühr (in Bier) zu entrichten. Richter und Schöffen (Geschworene, Älteste) hatten nicht bloß die niedrigere Gerichtsbarkeit, sondern auch Verwaltungsaufgaben. Wie anderwärts wird die Gerechtigkeit des Grundherrn und die des Dorfes gerügt, der Umkreis der Gemeinde, Allmende und Viehweg, Wege und Landstraße, Mühle und Badestube, aber auch Straf- und Privatrechtsbestimmungen finden sich darin.

Der Dorfrichter (Schultheiß, Schulze, Richter) konnte auch ein vom Grundherrn gesetzter Richter sein; nur ganz vereinzelt wurde er von der Gemeinde gewählt. Aber das war gar nicht so wichtig, weil er als deutschrechtlicher Richter nicht selbst Recht sprach, sondern bloß Gerichtshalter war; das Recht fanden vielmehr die Dorfschöffen. Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit wurde vom Grundherrn oder dem zuständigen Stadtrichter, vielleicht manchmal (wo keine Hochgerichtsexemption vorlag) von einem landesfürstlichen Gericht ausgeübt.

7) Vgl. insbes. K.-S. KRAMER, Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft (1954) und ders., Bauer und Bürger im nachmittelalterl. Unterfranken (1957) mit Bespr. von H. BALTL in ZRG² 75 (1958), S. 488 ff.

8) Vgl. das Weinbergsrecht von Seelowitz 1402 und die Rügung von Urbau 1604 in ArchÖG. 17, S. 54, 87. – K. S. BADER, Studien z. Rechtsgesch. d. ma. Dorfes I (1957), S. 6 f. unterscheidet Dorfgenessenschaft und Dorfgemeinde und läßt letztere erst in der Auseinandersetzung mit dem Dorfherrn oder der Dorfherrschaft entstehen. Bei den gegründeten Kolonistendörfern dürfte diese Auseinandersetzung gleich anfangs gegeben sein.

9) Vgl. vorläufig W. WEIZSÄCKER in: »Das Sudetendeutschtum²« (1939), S. 157, Anm. 97.

Wesentlich für die Rechtsstellung des einzelnen war das Bodenrecht. In den Dörfern deutschen Rechts war das Bauerngut dem Bauern zu Erbleihe verliehen, das heißt, er hatte einen jährlichen Geldzins zu zahlen, eventuell Naturalabgaben oder mäßige Dienste zu leisten, konnte das Gut frei oder mit Zustimmung des Grundherrn verkaufen; vor allem aber ging es nach seinem Tode auf seine Nachkommen (eventuell auch auf andere Erben) über. Gemeindeweide und wohl auch ein besonderer Viehweg wurden dem Dorf bei seiner Gründung zugewiesen. Der gemeindliche Zusammenhalt, die Dorfgemeinschaft, wird nicht überall gleich eng gewesen sein. Wir können vermuten, daß diese in Angerdörfern fester war als in Reihen- oder Waldhufendörfern; denn in ersteren war für Neuankömmlinge schwerer Raum zu schaffen; sie wohnten gewissermaßen mit dem Gesicht zueinander gekehrt, während bei Reihen- oder Waldhufendörfern ein »Neubauer« viel leichter Anschluß an die Reihe der Gehöfte zu finden vermochte. Die Taberne des Richters (Erbrichterei, Erbkretscham) mag einen geselligen Mittelpunkt gebildet haben. Wo das Dorf auch eine Pfarre hatte, kam noch die durch die Pfarrzugehörigkeit vermittelte Bindung hinzu. Desgleichen mag die Gemenglage auch die wirtschaftliche Verknüpfung enger gestaltet haben als ein System von Reihenhufen. Aber das sind alles nur allgemeine Annahmen, die von Fall zu Fall einer Überprüfung bedürften.

Die Entstehung dieser Dorfgemeinde deutschen Rechts als Institution fällt aus der Rechtsgeschichte der Sudetenländer heraus; denn es ist die »Nachbarschaft«, die wir unter verschiedenen Namen (Gebursame, Bauernschaft, Markgenossen, Hundtschaft) in den verschiedensten Gegenden des Mutterlandes kennen¹⁰⁾. So wie diese Dorfgemeinde im Mutterland bestand, wurde sie im Wege der Kolonisation in die neue Heimat übernommen.

Die Rechtsform der deutschen Dörfer (und somit im Grunde auch deren freie Gemeinde) wurde auch auf Dörfer tschechischer Bevölkerung übertragen, zum großen Teil anscheinend in der Weise, daß zwischen Grundherr und Bauern eines schon bestehenden Dorfes ein Vertrag geschlossen wurde, der in einer Handfeste niedergelegt erschien. Die Zahlung einer Anleit für die erbliche Überlassung des Grundes, die auch bei den Deutschen üblich war, ließ hier bei den Tschechen den Vorgang besonders als einen »Einkauf« in den Grund erscheinen, weshalb auch der tschechische Ausdruck *zákup*, d. h. Kaufrecht, üblich wurde. Vielfach wird gleichzeitig die Umlegung der Dorfflur aus Pflügen in Hufen (Lahne) vorgenommen worden sein. Es ist verständlich, daß die tschechischen Bauern beim Einkauf in die Gründe nicht die gleichen günstigen Bedingungen erreichten wie die deutschen, was sich insbesondere in der höheren Belastung mit Dienstleistungen und in dem regelmäßigen Erfordernis grundherrlicher Zustimmung zum Verkauf des Grundes geltend machte. Allmählich haben sich aber diese Unterschiede ausgeglichen, indem auch die deutschen Bauern ihre günstige Rechts-

10) Siehe Anm. 7.

stellung nicht durchwegs behaupten konnten. Die Erstarkung der Adelsmacht führte am Ende des 15. Jahrhunderts zur Bindung der Masse aller Bauern an die Scholle und damit zu jener Rechtslage des folgenden Zeitraums, die wir bereits geschildert haben. Dazu mag auch beigetragen haben, daß es neben den Bauern deutschen Rechts, die zu Erbleihe saßen, auch solche Bauern gab, die zu schlechterem Recht auf den Gründen saßen, nämlich zu sogenannter lassitischer Leihe, bei denen die Siedler von dem Grundherrn beliebig abgestiftet werden konnten, wie wir es außerhalb Böhmens ähnlich bei der sogenannten Freistift finden. Diese Verhältnisse griffen besonders in der Zeit nach den Hussitenkriegen um sich. Sie waren wohl mindestens zum Teil ein Ergebnis des Mangels an Arbeitskräften, die dazu zwangen, Teile des Herrenlandes kurzfristig in Leihe zu geben. Als Grundlage für die Bildung von Dorfgemeinden wird sich diese Rechtsform gewiß weniger geeignet haben.

Wenn aber das Eindringen des deutschen Rechts das Einwurzeln der Dorfgemeinde in der Art des deutschen Mutterlandes bedeutete, wie stand es um die »Dorfgemeinde« Böhmens vor dieser Zeit?¹¹⁾ Hier sind wir sehr schlecht unterrichtet. Offensichtlich weisen die Formen der kleinen Gassen- und Runddörfer auf den Bestand einer slawischen Dorfgemeinschaft hin, was in minderm Maße auch von den Weilern gilt. Aber näheres über die Art dieser Gemeinschaft wissen wir nicht, schon gar nichts darüber, ob es eine auf die Gemarkung bezogene Gemeinschaft war, die wir als eine Landgemeinde bezeichnen könnten. Weniges ergibt die Geschichte des Bodenrechts. Wir hören von *heredes*, *dědici*; aber ob man in diesen »Erbbauern« Reste alter Volksfreier sehen darf, wie ich, gestützt auf die damalige Literatur, im Jahre 1913¹²⁾ angenommen habe, ist sehr zweifelhaft. Nach den Quellen haben sie ihre Güter zu erblichem Zinsrecht, gehören also in den Rahmen der Grundherrschaft. Einen späteren Hinweis auf eine Siedlung von Erbbauern (die wir vielleicht schon als eine Landgemeinde ansehen dürfen, weil eine solche damals in Böhmen schon längst eingeführt war) bietet eine Urkunde von 1295, die mitteilt, »daß die geringen Abgaben der Einwohner von Třemoschna nicht vergrößert werden könnten, weil diese *heredes* seien¹³⁾. Eine andere Gruppe von Bauern, die *hospites* (Gastbauern), bewohnten zum Teil ebenfalls ganze Dörfer. Hier liegt auf der Hand, daß es sich um grundherrliche Binnenkolonisation gehandelt hat. Unter ihnen waren auch Gewerbsleute, die bei Ansässigmachung ein *pretium* erhielten, das sie beim Abzug vom Grund dem Grundherrn zurückzahlen mußten. Es gab auch ganze Dörfer von Handwerkern des gleichen Handwerks; ob mit Fronhöfen zusammenhängend oder nicht, so steht doch fest, daß sie ihrem Grundherrn

11) Darüber hat Z. R. DITTRICH (Utrecht) auf der Tagung über »Frühe Formen der Landgemeinde im östlichen Europa« in Gießen (24.–26. Oktober 1960) einen Vortrag gehalten. Das Protokoll über diese Tagung, der ich wegen schwerer Krankheit nicht beiwohnen konnte, verdanke ich der Güte von H. Kollegen Ludat.

12) W. WEIZSÄCKER in: Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 51 (1913), S. 476 ff.

13) WEIZSÄCKER, a. a. O. S. 480.

gegenüber zu Leistungen verpflichtet waren. Schließlich gab es eine Art von Landsiedelleihe, die sogenannte *lhota*: Der Kolonist übernahm ein Stück Wald zur Urbarmachung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zinsfrei; danach trat entweder Zinspflicht ein, oder das Grundstück fiel an den Grundherrn zurück, manchmal gegen Zahlung einer Einlösungssumme. Wurde diese Rechtsform zur Anlegung von Dörfern angewendet (wie wir zahlreiche Dörfer mit dem Namen *lhota* finden), so muß sie zur Bildung dörflicher Gemeinschaften und vermutlich auch von Gemeinden geführt haben; aber auch die *lhota* ist in ihrer späteren Gestalt von deutschem Rechtseinfluß nicht mit Bestimmtheit auszuschließen.

Die große Masse der ländlichen Bevölkerung scheint zu Herrenrecht angesessen gewesen sein und aus Hörigen bestanden zu haben. Auch diese *rustici* wohnten in Dörfern (*villae*) zu sogenanntem »böhmischen« (entziehbaren) Recht mit der Verpflichtung zur Leistung von Zinsen und Diensten, die der Grundherr erhöhen konnte. Über die Organisation ihrer Dörfer wissen wir gar nichts. Daß aber eine solche vorhanden gewesen sein muß, zeigt die Einrichtung des *vicinatus* (die man doch wohl mit der *osada* gleichsetzen muß). Der *vicinatus* (*osada*) wird zur Zeugenschaft herangezogen, weshalb das Wort *osoda* auch als Bezeichnung für diese öffentliche Last gebraucht wird; vor allem aber ist er Träger der Gemeinbürgerschaft für ein in seinem Umkreis begangenes Verbrechen. Er muß also eine Art Zwangsorganisation gewesen sein, wie wir sie in den fränkischen Polizeizentenen finden. Gerade dadurch ist er aber westlichen Rechtseinflusses aufs höchste verdächtig¹⁴⁾; ob man eine solche Zwangsorganisation als Gemeinde betrachten und benennen kann, mag zweifelhaft sein.

Eine »Urform« des slawischen Dorfes im Sudetenraum ist uns also ebenso unzugänglich wie der deutschen Rechtsgeschichte die des germanisch-deutschen Dorfs, nur daß wir in Deutschland die Markgenossenschaft als dörfliche Gemeinschaft und Gemeinde wenigstens später bezeugt finden, ohne daß wir auf die bestrittene Frage ihrer Ursprünglichkeit eingehen müssen; in Böhmen ist dagegen die Entwicklung durch das Eindringen des deutschen (und wohl schon des fränkischen) Rechts verschüttet, abgeschnitten oder verändert. Es sind daher nur sehr zweifelhafte Rückschlüsse aus vereinzelt Quellenandeutungen möglich. Der Flureinteilung (Pflüge, *aratra*, und Pflugländer, *araturae*) ist für die Frage der Dorfgemeinde nichts Wesentliches zu entnehmen. Auch an Großkirchspiele können wir nicht anknüpfen, denn solche gab es nicht, sondern Großpfarren an den Mittelpunkten der Burgbezirke (daher *kostel* = Kirche von *castellum*), wo ein Archipresbyter seinen Sitz hatte. Unterhalb dieser Burgpfarren gab es grundherrliche Eigenkirchen. Eine Anknüpfung der Burgkirchen an heidnische Kultstätten können wir nicht erwarten, da die Burgbezirke wohl von den Przemysliden

14) Da die Gesamthaftung auch in anderen slawischen Gebieten verbreitet ist, läßt sich über ihren Ursprung nichts Sicheres sagen; dennoch bleibt die Vermutung einer Entlehnung aus dem Frankenreiche nach Böhmen plausibel.

geschaffen wurden; eine Anknüpfung an ältere Burgen kann jedoch in Einzelfällen angenommen werden.

Der deutsche Richter war Unparteiischer bei einem Kampf zwischen den Parteien vor dem Umstand der Gerichtsgemeinde, also nur Gerichtshalter, der slawische Richter Schiedsrichter unter Mitwirkung eines Rates, also rechtsprechender Richter ¹⁵⁾. An der Stelle von genossenschaftlich eingerichteten Sippen der Germanen finden wir die Herrschaftsstellung des Geschlechtsältesten; auch in den Dörfern an der Spitze Dorfälteste (*seniores*, in Meißen *zupani* genannt) ¹⁶⁾. Anstatt der mitteleuropäischen Stadt finden wir Burgorte ohne rechtlichen Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung und in strenger Unterordnung unter einen Herrn. Hier finden wir also wirklich und sehr maßgebend eine Herrenschaft über abhängiger Bevölkerung, die es zwar in Deutschland natürlich auch gab, deren Bedeutung aber, wie mir scheint, von manchen Forschern auf Kosten der freien Bevölkerung überbetont wird. Aus alledem dürfen wir vielleicht (mit der gebührenden Zurückhaltung) annehmen, daß die Organisation des tschechischen Dorfes einen Ältesten an seiner Spitze kannte, der mit Rat von anderen Ältesten oder Älteren die Geschäfte herrschaftlich führte ¹⁷⁾. Aber Sicherheit ist darüber natürlich nicht zu gewinnen.

So kommen wir mit allem Vorbehalt zu der Annahme eines grundlegenden Unterschiedes zwischen slawischer und deutscher Rechtsauffassung: hier die genossenschaftliche Gemeinschaft (oder die auf gegenseitiger Treue gegründeten herrschaftlichen Verbände), dort die einseitig herrschaftliche Gemeinschaft. Die gegenseitige Durchdringung und Annäherung dieser zwei erschlossenen Grundhaltungen bildet einen der größten Reize der vergleichenden germanischen (deutschen) und slawischen (tschechischen) Rechtsgeschichte.

15) Zum Folgenden vgl. W. WEIZSÄCKER, Geschichtliche Wechselwirkungen deutsch-slawischen Rechtsdenkens. In: Zschr. f. Ostforsch. 5 (1956), S. 161 ff. Die dort vertretenen Anschauungen sind bestritten. Vgl. M. HELLMANN, Herrschaftl. u. genossenschaftl. Elemente in der ma. Verfassungsgeschichte der Slawen. In: Zschr. f. Ostforsch. 7 (1958), S. 321 ff. H. stimmt dem Unterschied in der Richterstellung bei Deutschen und Slawen zu, macht jedoch im übrigen Vorbehalte. Auch bei der Tagung in Gießen wurde darüber gesprochen. H. F. Schmid hält meine Anschauung, daß es einen slawischen Umstand bzw. slawische Schöffen ursprünglich nicht gegeben habe, für unerwiesen (Prot. S. 163). Dagegen äußert sich W. Schlesinger, ihm seien Stellen, die das Vorkommen einer vom deutschen Recht nicht beeinflussten Urteilergemeinde bei den Slawen beweisen, nicht bekannt, sondern nur Stellen, die das Gegenteil beweisen (Prot. S. 164). Hellmanns Äußerung, daß eine Urteilergemeinde bei den Ostslawen konkret eigentlich gar nicht greifbar sei, ebenda S. 165.

16) Vgl. W. SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung. In: Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- u. Ostdeutschlands 2, S. 33.

17) Den *villicus* (Meier), den Dittrich (a. a. O. S. 77) erwähnt, möchte ich lieber aus dem Spiele lassen. Er ist der (fürstliche oder grundherrliche) Meier, der auch die Gerichtsbarkeit hat (vgl. W. SCHLESINGER, oben Anm. 13, S. 57) und zur Frage der Entstehung einer Landgemeinde kaum etwas hergibt.